



Häusliche Gewalt



Die Polizei informiert

1. Häusliche Gewalt

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	6
Kann häusliche Gewalt allein durch die Polizei bekämpft werden?	7
Was tut die Polizei?	7
Wie hilft die Polizei?	8
Was sollte die Polizei möglichst schon vor ihrem Eintreffen am Tatort wissen?	8

2. Gewalt verhindern

Platzverweis – wer schlägt, der geht?	9
Wie lange gilt ein Platzverweis?	9
Wo bleibt der Täter während des Platzverweises?	10
Wann spricht die Polizei ein Kontaktverbot aus?	10
Wann enden Platzverweis und Kontaktverbot?	10
Welche Informationen erhalten Opfer und Täter?	11
Wann nimmt die Polizei den Täter in Gewahrsam? Wann nimmt sie ihn vorläufig fest?	11
Überwacht die Polizei die getroffenen Maßnahmen?	11

3. Strafverfahren

Dürfen Sie sich als Opfer zur polizeilichen Vernehmung begleiten lassen?	12
Warum sollten Sie als Opfer einen Strafantrag stellen?	12
Können Sie die Anzeige wieder zurücknehmen?	13
Was geschieht, wenn Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen?	13
Wie reagiert die Polizei in solchen Fällen?	13
Wo erhalten Sie weitere Hilfe?	13

Anhang

I Persönlicher Sicherheitsplan	16
II Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	18
III Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt	22
IV Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)	26
V Betreuung der Betroffenen in den Schutzeinrichtungen	28
VI Informationen für Opfer häuslicher Gewalt	30
VII „Notfallkärtchen“ für Opfer häuslicher Gewalt	31

Häusliche Gewalt

Die Polizei informiert



Gewalt in der Familie gilt inzwischen als die weitest verbreitete Form der Gewalt, die ein Mensch in seinem Leben erfahren oder beobachten kann. Allein in Bayern flüchten jährlich ca. 2000 Frauen mit mehr als 2000 Kindern in eines der 38 bayerischen Frauenhäuser.

Häusliche Gewalt bedeutet für die Betroffenen enormes Leid und belastet die Gesellschaft als Ganzes. Insbesondere für Kinder ist die Gewalt in der Familie problematisch. Sie leiden bei familiärer Gewalt immer mit, auch wenn sie selbst nicht die unmittelbaren Adressaten der Gewalt sind. Dennoch wird dieses Thema in unserer Gesellschaft auch heute noch sowohl von Opfern, als auch von Tätern und Mitwissern nach außen hin häufig tabuisiert. Denn Opfer von häuslicher Gewalt fühlen sich isoliert und dem Täter ausgeliefert. Sie schweigen oft jahrelang aus Angst vor dem gewalttätigen Peiniger. Hinzu kommt das Gefühl, mitschuldig am eigenen Unglück zu sein. Daraus resultieren Scham und das Bedürfnis, nach außen eine heile Welt vorzuspielen.

Durch das Gewaltschutzgesetz des Bundes kann ein Opfer häuslicher Gewalt mit Hilfe von Gerichten durchsetzen, dass es in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann und der prügelnde Partner diese verlassen muss. Vor Gericht kann es eine vorläufige Schutzanordnung (Kontakt-, Näherungsverbot) oder eine Wohnungsüberlassung erwirken. Mit der Einführung des sog. Stalkingparagraphen (§ 238 StGB „Nachstellung“) im Jahr 2007 wurde auch die beharrliche Belästigung eines Menschen, dessen Lebensgestaltung hierdurch schwerwiegend beeinträchtigt wird, ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Die Polizei ergreift flankierende Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz, um die Opfer von häuslicher Gewalt, insbesondere auch deren Kinder, effektiv zu schützen. Die Polizei stützt sich dabei auf die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“. Diese zielt auf die Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen und gibt sowohl rechtliche als auch praktische Handlungsanleitungen für die Polizei. Ziel des polizeilichen Einschreitens ist es, weitere Gewalttaten zu verhindern. Dazu kann die Polizei unter anderem gewalttätige Täter vorübergehend aus der Wohnung verweisen und ein Kontaktverbot aussprechen.

Jedoch haben die polizeilichen Möglichkeiten auch ihre Grenzen. Längerfristige Regelungen müssen die Jugendämter sowie Familien- und Strafgerichte treffen. Die Betreuung und Unterstützung der Opfer übernehmen die örtlichen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser und Notrufe sowie die Opferhilfeeinrichtungen. Deshalb ist es besonders wichtig, die enge Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Institutionen auf örtlicher Ebene weiter auszubauen. Denn die Opfer müssen wissen, dass sie von mehreren Seiten Hilfe erhalten: Von der Polizei, den Opferhilfeeinrichtungen und der Justiz.

Wir setzen ein deutliches Zeichen, denn Fälle von häuslicher Gewalt sind keine Privatangelegenheiten, sondern Straftaten, die konsequent verfolgt werden. Die Bayerische Polizei leistet hier einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention.



Joachim Herrmann,
Staatsminister des Innern



Gerhard Eck,
Staatssekretär

Die Bayerische Polizei versteht unter häuslicher Gewalt alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern. Darunter fallen insbesondere Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, und zwar auch dann, wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen (z. B. Nachstellungen im Rahmen von Ex-Partner-Stalking). Gerade in oder kurz nach einer Trennungssituation werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. In den meisten Fällen geht diese Gewalt von Männern aus, deshalb wird im Folgenden nur von „Tätern“ gesprochen.

Die Polizei nimmt häusliche Gewalt seit jeher sehr ernst und sieht sie nicht als Privatsache des betroffenen Opfers an.

So gibt es seit 1987 bei der Bayerischen Polizei die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK), zu deren Aufgaben insbesondere auch die Information und Unterstützung von Frauen, aber auch Männern gehören, die von Partnergewalt bedroht werden oder bereits verletzt worden sind. Daneben wurden mit dem Kommissariat 105 des Polizeipräsidiums München und dem „Zeughaus“ des Polizeipräsidiums Mittelfranken eigenständige Dienststellen für Prävention und Opferschutz innerhalb der Bayerischen Polizei geschaffen.

Außerdem arbeiten bei allen Polizeiinspektionen „Schwerpunktsachbearbeiter und Schwerpunktsachbearbeiterinnen häusliche Gewalt“. Diese sind nicht nur kompetente Ansprechpartner für Opfer, sondern stellen darüber hinaus auch Kontakte und Verbindungen zu anderen staatlichen und privaten Einrichtungen her und stellen die strafrechtliche Verfolgung der Täter sicher.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Die gesetzlichen Rechte von Opfern häuslicher Gewalt wurden in der Rechtsprechung deutlich gestärkt. 2001 hat der Deutsche Bundestag das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen – GewSchG; s. Anhang) beschlossen, das zum 1. Januar 2002 in Kraft trat.

Aus diesem Grund hat das Bayerische Landeskriminalamt mit den Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ für die Bayerische Polizei erarbeitet. Ziel dieser

Rahmenvorgabe ist es, den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Handlungssicherheit bei ihren Maßnahmen gegen die Täter häuslicher Gewalt zu geben.

Die vorliegende Broschüre informiert über die Ziele und Inhalte der Rahmenvorgabe.

Kann häusliche Gewalt allein durch die Polizei bekämpft werden?

Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Angesichts der Fülle von möglichen Maßnahmen ist es wichtig, dass sich die zuständigen Stellen über die notwendigen Schritte abstimmen und ihre Maßnahmen vernetzen. Das gelingt besser und leichter, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Institutionen kennen, die Arbeitsweisen transparent gemacht werden und in regelmäßigen Abständen ein Gedankenaustausch stattfindet (sog. Runde Tische, Arbeitskreise).

In besonderem Maße sind die Polizei sowie alle beteiligten Stellen auf die Mithilfe und Mitwirkung der Opfer von häuslicher Gewalt angewiesen.

Was tut die Polizei?

Gewalt im häuslichen Bereich ist keine Privatsache und wird vom Staat nicht toleriert. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten treffen daher vor allem Maßnahmen, um

- weitere Gewalttaten zu verhindern,
- den Schutz der Opfer zu verbessern,
- die tatsächlichen Vorgänge und den wahren Sachverhalt zu erforschen,
- die Verfolgung dieser Delikte auf den Weg zu bringen.



Wie hilft die Polizei?

- Sie macht dem Täter die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit seines Handelns klar.
- Sie sichert Beweise und schafft dadurch die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Strafverfahren.
- Sie informiert die Opfer über ihre Rechte und über Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.
- Sie händigt den Opfern Informationskärtchen mit Hinweisen zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten und den Adressen und Telefonnummern von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, die für die jeweilige Region zuständig sind (Muster s. Anhang), aus.

Die Polizei ist dabei bestrebt,

- die polizeilichen Möglichkeiten auszuschöpfen,
- das Einschreiten am Tatort und die weiteren Ermittlungen zu optimieren,
- die Zusammenarbeit mit allen anderen zuständigen Behörden und Institutionen zu intensivieren.

Was sollte die Polizei möglichst schon vor ihrem Eintreffen am Tatort wissen?

Je genauer die Angaben sind, die die Opfer bzw. Anrufer machen können, je mehr die Polizei also bereits vor ihrem Eintreffen am Tatort weiß, umso besser können sich die Beamtinnen und Beamten auf die Situation einstellen.

Einsätze wegen häuslicher Gewalt gehören zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben, nicht zuletzt wegen der oft hohen Aggressivität der Täter und der emotionsgeladenen Atmosphäre, bei der häufig auch Alkohol im Spiel ist. Deshalb fragt die Polizei bereits bei der Notrufannahme genau nach der Situation und den Beteiligten, insbesondere auch nach Waffen, Verletzungen, anwesenden Personen (etwa Kindern), Alkoholisierung und Drogenkonsum.

Wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt wurden, kann die Polizei Sie nur schützen, wenn Täter und Opfer zumindest vorübergehend getrennt werden. Erst dann können Sie wirklich über Ihre weitere Situation nachdenken und entscheiden. Die Polizei weist daher häufig den Gewalttäter mit einem polizeilichen Platzverweis aus der Wohnung, nimmt ihn gegebenenfalls auch in Gewahrsam oder spricht ein Kontaktverbot aus. Damit erspart sie Ihnen beispielsweise die Flucht in ein Frauenhaus.

Platzverweis – wer schlägt, der geht?

Ein quasi automatischer Platzverweis nach dem Motto: „Wer schlägt, der geht“, ist rechtlich nicht zulässig. Die Polizei muss in jedem Einzelfall prüfen, wie sich der Täter wahrscheinlich verhalten wird.

Nur wenn weitere Gewalttaten unmittelbar bevorstehen oder damit in allernächster Zeit gerechnet werden muss und wenn eine konkrete Gefahr für Sie als Opfer besteht, kann die Polizei einen Platzverweis aussprechen.

Wie lange gilt ein Platzverweis?

Aus rechtlichen Gründen muss die Polizei die Dauer des Platzverweises zeitlich befristen. Grundsätzlich darf sie ihn über den Zeitraum aussprechen, solange eine Gefahr für Sie als Opfer besteht, sowie für den Zeitraum, den Sie benötigen, um eine zivilgerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zu erwirken. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann dieser Zeitraum mehrere Tage oder Wochen umfassen. Die Polizei weist die Opfer darauf hin, dass sie beim Familiengericht diese vorläufige Schutzanordnung erwirken und einen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen können.

Auch wenn Sie keinen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen, da Sie lieber anderweitig – etwa im Frauenhaus – Schutz suchen möchten, kann der Platzverweis so lange ausgesprochen werden, bis Sie einen sicheren Aufenthaltsort gefunden haben. In diesem Fall sorgt die Polizei dafür, dass Sie wichtige persönliche Dinge aus der Wohnung mitnehmen können.



Wo bleibt der Täter während des Platzverweises?

Der Täter muss für die Dauer des Platzverweises selbst und auf eigene Kosten für seine Unterbringung sorgen, etwa bei Bekannten, Freunden, in einem Hotel oder in einer Pension. Er erhält zuvor die Gelegenheit, persönliche Dinge (beispielsweise Körperpflegeartikel, Kleidung, Arbeitsmittel, persönliche Urkunden wie Führerschein und Ausweis) und Geld aus der Wohnung mitzunehmen. Mobilien, Wertgegenstände oder schriftliche Familienunterlagen darf er nicht mitnehmen.

Benötigt der Täter nachträglich noch etwas aus der Wohnung, so darf er diese nur in Begleitung der Polizei betreten. Die Polizei spricht den Termin vorher mit dem Opfer ab.

Die Haus- und Wohnungsschlüssel, die sich im Besitz des Täters befinden bzw. auf die er Zugriff hat, werden im Falle eines Platzverweises oder eines Kontaktverbotes sichergestellt und bis zum Ende auf der Polizeidienststelle verwahrt. Gibt der Täter die Schlüssel nicht freiwillig heraus, ist eine Durchsuchung und die Sicherstellung auch gegen seinen Willen unter Anwendung von Gewalt („unmittelbarer Zwang“) zulässig.

Wann spricht die Polizei ein Kontaktverbot aus?

Um eine weitere Gefährdung von Ihnen als Opfer möglichst zu vermeiden, kann die Polizei dem Täter den Kontakt mit Ihnen und den evtl. gefährdeten Kindern untersagen. Dann darf der Täter weder persönlich noch auf andere Weise (z. B. telefonisch, brieflich, per Fax oder E-Mail) Kontakt mit Ihnen oder den Kindern aufnehmen.

Wann enden Platzverweis und Kontaktverbot?

Die Polizei beendet ihre Maßnahmen, sobald für das Opfer keine konkrete Gefahr mehr vorliegt – oder wenn eine gerichtliche Schutzanordnung ergangen ist. Die Polizei beendet den Platzverweis und das Kontaktverbot auch, wenn das Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt. Nur der Platzverweis – nicht das Kontaktverbot – wird aufgehoben, wenn das Opfer aus der Wohnung auszieht.

Die Polizei teilt Opfer und Täter immer das Ende der jeweiligen Maßnahme mit.

Welche Informationen erhalten Opfer und Täter?

Die Polizei informiert das Opfer und den Täter über die Inhalte und Auswirkungen des Platzverweises und des Kontaktverbotes, später auch über deren Beendigung. Beide, Opfer und Täter, erhalten entsprechende Informationsblätter (s. Anhang). Der Täter wird zudem darauf hingewiesen, dass er bei einer Zuwiderhandlung gegen den ausgesprochenen Platzverweis oder das Kontaktverbot gegebenenfalls mit weiteren Maßnahmen rechnen muss.

Wann nimmt die Polizei den Täter in Gewahrsam? Wann nimmt sie ihn vorläufig fest?

Ist der Täter nicht bereit, einen polizeilichen Platzverweis zu befolgen, oder wenn es aus Sicht der Polizei erforderlich erscheint, kann sie den Täter in Gewahrsam nehmen. Das kommt beispielsweise in Frage bei einer erheblichen Gefährdung des Opfers, wenn der Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder wenn er gewaltbereit ist.

Bei besonders gravierenden Straftaten prüft die Polizei darüber hinaus, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorliegen.

Überwacht die Polizei die getroffenen Maßnahmen?

Die Polizei überwacht, ob der Platzverweis oder das Kontaktverbot eingehalten wird, soweit sie dies kann und es die jeweilige Situation zulässt. Sie ist jedoch sehr stark auf die Mitwirkung der Opfer angewiesen. Als Opfer sollten Sie der Polizei entsprechende Zuwiderhandlungen des Täters sofort mitteilen.

Bei ihren Ermittlungen legt die Polizei Wert darauf, die Belastungen für Sie als Opfer möglichst gering zu halten und Ihre Anliegen und Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Um das Strafverfahren zügig durchführen zu können und um die Chancen für eine Verurteilung des Täters zu erhöhen, muss die Polizei den Tathergang und die Hintergründe erforschen und beweiskräftig dokumentieren. Auch zurückliegende Gewalthandlungen des Täters sind von Bedeutung. Die Polizei ist dabei sehr stark auf die Mithilfe und das Verständnis der Opfer angewiesen.

Die Beweise müssen am Tatort und im weiteren Ermittlungsverfahren gesichert werden. Beweise sind:

- der Personenbeweis, zum Beispiel Aussagen des Opfers und des Täters sowie evtl. vorhandener Zeugen
- Sachbeweise wie Verletzungen des Opfers, Zustand der Wohnung, usw.

Bei Verletzungen ist es notwendig, dass Sie als Opfer einen Arzt aufsuchen, den Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden und der Polizei ein ärztliches Attest vorlegen.

Dürfen Sie sich als Opfer zur polizeilichen Vernehmung begleiten lassen?

Selbstverständlich können Sie zur polizeilichen Vernehmung als Unterstützung eine Person Ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt mitbringen. Sie erhalten von der Polizei zudem das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ (s. Anhang).

Warum sollten Sie als Opfer einen Strafantrag stellen?

Obwohl die Staatsanwaltschaft auch ohne Vorliegen eines Strafantrages des Opfers das Verfahren eröffnen kann, sollten Sie als Opfer trotzdem immer einen Strafantrag stellen. Sie bringen dadurch zum Ausdruck, dass Sie an einer Strafverfolgung interessiert sind, was für die weitere Einstufung des Falles eine sehr wichtige Komponente darstellt.

Können Sie die Anzeige wieder zurücknehmen?

Wenn die Straftat nur auf Ihren, also auf den Antrag der Geschädigten verfolgt wird, was insbesondere bei Beleidigungstaten der Fall ist, können Sie den Strafantrag zurücknehmen. Das Verfahren wird dann eingestellt. Ein zurückgenommener Antrag kann allerdings nicht nochmals gestellt werden. Bei manchen Straftaten (z. B. Körperverletzung, Nachstellung) kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Strafantrag bzw. trotz Rücknahme des Strafantrags die Ermittlungen fortführen, nämlich dann, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In allen anderen Fällen wird eine Straftat immer von Amts wegen verfolgt, unabhängig davon, ob eine Anzeige oder ein Strafantrag vorliegt oder zurückgenommen worden ist (z. B. bei Vergewaltigung, Nötigung, gefährlicher Körperverletzung).

Was geschieht, wenn Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen?

Als Ehefrau (auch als geschiedene Ehefrau), Verlobte, Verwandte oder Schwägerin des Beschuldigten sind Sie berechtigt, die Aussage zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht). Sobald Sie von diesem Recht Gebrauch machen, dürfen Ihre im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben nicht mehr verwertet werden. Oft bedeutet das, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, sofern keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen.

Wie reagiert die Polizei in solchen Fällen?

Wenn Sie den Strafantrag zurücknehmen oder von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, wird die Polizei die Staatsanwaltschaft darüber informieren. Außerdem prüft die Polizei, ob sie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu Ihrem Schutz aufrecht erhalten kann.

Wo erhalten Sie weitere Hilfe?

Zur Verfolgung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, insbesondere Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz oder Ansprüche auf



Schadenersatz und Schmerzensgeld, können Sie als Opfer unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. fehlende finanzielle Mittel) Beratungs- und Prozesskosten-hilfe in Anspruch nehmen. Auf diesem Weg können z.B. die Kosten für die Beratung und ggf. Prozessführung durch einen Rechtsanwalt übernommen werden. Nähere Informationen können Sie bei der Rechtsantragstelle beim Amtsgericht erhalten.

Diese Stellen können Ihnen ebenfalls weiterhelfen:

- Ehe- und Familienberatungen
- Notrufe für misshandelte Frauen, Kinder und Jugendliche
- Frauenhäuser
- kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Opferhilfeorganisationen wie der WEISSE RING
- die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) bei den Polizeipräsidien (Adressen siehe Anhang) sowie das Kommissariat für Opferschutz (K 105) beim Polizeipräsidium München und das „Zeughaus“ des Polizeipräsidiums Mittelfranken.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

- www.gewaltschutz.bayern.de
- www.polizei.bayern.de
- www.polizei-beratung.de



Obwohl ich nicht die Kontrolle habe über alles, was mein Partner macht und nicht immer Gewalttätigkeiten voraussehen kann, habe ich verschiedene Möglichkeiten, mich und meine Kinder in Sicherheit zu bringen.

1. Im Notfall kann ich Folgendes tun:

Flüchten

- Wenn ich mich dazu entscheide, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge.
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ersatzschlüssel, Kopien der wichtigsten Papiere, Kleidung und Kindersachen gebe ich bei ab, die/der sie aufbewahrt und mir bringt, wenn ich sie brauche.
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu Dies habe ich abgesprochen.
- Falls ich nicht offen sprechen kann, benutze ich als Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir gehen und meine Freundinnen verstehen, dass ich komme.

Hilfe holen

- Ich benutze das Wort als Codewort, damit meine Freundinnen und Freunde wissen, dass sie die Polizei holen sollen.
- Mit meinem Nachbarn/meiner Nachbarin kann ich über Gewalt sprechen und sie/ihn bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder Verdächtiges wahrnehmen. Ich kann Notrufnummern im Telefon speichern und meinen Kindern zeigen, wie sie Polizei oder Feuerwehr rufen. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse angeben können.
- Ich vertraue meinem Instinkt: Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehe, versuche ich, mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten und ihn zu beruhigen.

2. Ich plane meine Flucht

- Die wichtigsten Notfall-Nummern sind
- Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern oder mein Handy bei mir.
- Ich telefoniere nur von sicherer Stelle aus, damit mein Partner meine Pläne nicht erfährt.
- Ich kann mit meine Pläne besprechen.
- Ich weihe meine Kinder zum Teil ein.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Kreditkarte und mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei deponiere.

Ich packe eine »Notfalltasche«

- Ausweis / Pass und Kinderausweise
- evtl. Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunden / Heiratsurkunde
- Krankenkassen-Karte (auch der Kinder)
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtsbescheide
- evtl. Sorgerechtsentscheide (wenn Misshandler nicht Vater ist)
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- Schmuck
- das Nötigste für einige Tage: Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug, Medikamente
- Ersatzschlüssel für Wohnung/Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Photos und geliebte Dinge

3. Sicherheit zu Hause und bei der Arbeit

- Ich tausche Türschlösser und installiere Sicherheitsschlösser.
- Ich vermeide Orte, an denen mein Partner mich vermutet oder sucht.
- Ich regle im Kindergarten, wer meine Kinder abholen darf.
- Ich ändere die Telefonnummer.
- Bei drohender Gefahr in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Arbeit, zum Kindergarten mache ich Folgendes:
- Ich beantrage beim zuständigen Familiengericht eine Bannmeile (zivilrechtliche Schutzanordnung). Ich trage diese immer bei mir.

4. Ich Sorge für mich:

- Ich kenne eine Anwältin/Anwalt, die/der mir helfen kann
- Wenn ich mich schlecht fühle und überlege, ob ich in eine gefährliche Situation zurückgehe, dann kann ich anrufen oder mit sprechen.

(Die Grundlage für diesen Sicherheitsplan lieferte der »Separation Safety Plan« des Metropolitan Nashville Police Department. Zusammengestellt und übersetzt hat ihn Angelika May. Entnommen aus dem Projekt AVA2 zur Fortbildung und Sensibilisierung von Behörden in Fällen häuslicher Gewalt. Abdruck genehmigt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)



I. Rechte, die allen Verletzten / Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z.B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.

¹⁾ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen.

Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:

- Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
- Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
- Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z. B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z. B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Bitte geben Sie immer an:

	Ort	Vorgangsnummer/ Aktenzeichen
a. der Polizeidienststelle		
b. der Staatsanwaltschaft		
c. des Gerichts		

Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Seit 1. Januar 2002 sind die gesetzlichen Rechte von Opfern häuslicher Gewalt im Zivilrecht deutlich gestärkt worden.

1. Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Nach vorsätzlichen widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag des Verletzten notwendige Schutzmaßnahmen anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Allerdings können die genannten Handlungen nicht verboten werden, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind.

Die gerichtlichen Anordnungen sollen befristet werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Das Opfer kann sich damit insbesondere gegen unerwünschte Besuche, Auflauern oder „Telefonterror“ wehren. Auch kann der Ehegatte oder Lebensgefährte, der – noch – nicht die endgültige Trennung von dem Anderen wünscht, nach erlittenen Gewalttaten zunächst ein befristetes Kontaktverbot und damit gegebenenfalls eine gerichtliche Wegweisung aus der Wohnung erwirken.

Die genannten Maßnahmen kann das Amtsgericht auch anordnen, ohne dass eine häusliche Gemeinschaft zwischen den Betroffenen besteht. Insbesondere können sich – auch ohne vorausgegangene Körperverletzung oder Bedrohung – damit Frauen gegen aufdringliche „Verehrer“ wehren, die ihnen gegen ihren „ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellen“ oder sie z. B. telefonisch belästigen.

Hat das Gericht ein Verbot ausgesprochen, können Zuwiderhandlungen notfalls durch unmittelbaren Zwang mit Hilfe des Gerichtsvollziehers unterbunden werden. Außerdem kann dem Täter vom Gericht ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Darüber hinaus droht ihm sogar Strafverfolgung. Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Selbstverständlich kann der Täter daneben auch nach anderen Strafvorschriften, z. B. wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder

Nötigung belangt werden.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kommen nicht für Minderjährige im Verhältnis zu Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Betracht. Hierfür gelten vielmehr die einschlägigen familienrechtlichen Regelungen.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 3 und 4 Gewaltschutzgesetz, § 890 Zivilprozessordnung, § 96 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung vom Ehegatten

Leben Ehegatten bereits getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, entsteht häufig Streit um die bisher gemeinsam genutzte Wohnung. Hier kann ein Ehegatte beim Familiengericht die Überlassung der Ehwohnung – oder eines Teiles davon – zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss notwendig sein, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Hierbei sind auch die „Belange des anderen Ehegatten“ zu berücksichtigen. Ebenso muss das Gericht besonders berücksichtigen, ob z. B. einer der Ehegatten Eigentümer der Wohnung oder des Hausgrundstückes ist.

Der wichtigste Fall einer unbilligen Härte ist Gewalt eines Ehegatten gegenüber dem Anderen. Vor allem nach vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen ist in der Regel dem Opfer die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Schon die widerrechtliche Drohung mit Körperverletzung oder gar eine angedrohte Tötung kann ausreichen.

Ist allerdings das Gericht davon überzeugt, dass weitere Vorfälle nicht zu befürchten sein werden, kommt die Überlassung der Wohnung nicht in Betracht. Anders ist dies wiederum dann, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist.

Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (z. B. wenn diese gleichfalls Opfer oder aber Zeugen häuslicher Gewalt waren).

Nach einer Wohnungszuweisung an einen Ehegatten darf der andere diese Nutzung nicht stören, etwa durch Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter. Allerdings muss der berechnigte Ehegatte gegebenenfalls eine Vergütung für die Nutzung an den anderen bezahlen, soweit das der Billigkeit entspricht.

Ist nach der Trennung der Ehegatten einer aus der Wohnung ausgezogen und hat er während der nächsten sechs Monate nicht seine ernstliche Rückkehrabsicht gegenüber dem Anderen erklärt, so gilt dies nach dem Gesetz als stillschweigende Überlassung des alleinigen Nutzungsrechts an den verbliebenen Ehegatten.

Gesetzliche Vorschriften: § 1361 b Bürgerliches Gesetzbuch

3. Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen

Auch nichteheliche Lebensgefährten können z.B. nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartner und auch alle sonstige Personen, die mit dem Täter „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt“ haben. Dieses Verlangen muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Allerdings hat im Streitfall das Gericht die Dauer der Überlassung zu befristen, wenn der Täter gemeinsam mit dem Opfer z.B. Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses ist. Ist der Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer oder Mieter, ist die Überlassung auf höchstens sechs Monate zu beschränken. Diese Frist kann einmal bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte. Jedoch dürfen einer derartigen einmaligen Fristverlängerung keine überwiegenden Belange des Täters oder des Dritten entgegenstehen.

Auch hier ist die Überlassung der Wohnung ausgeschlossen, wenn weitere Verletzungen nicht zu erwarten sind, außer bei Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens für das Opfer wegen der Schwere der Tat. Außerdem können besonders schwerwiegende Belange des Täters einer Wohnungsüberlassung entgegenstehen.

Auch bei Wohnungsüberlassung an einen verletzten Lebensgefährten oder sonstigen Haushaltsangehörigen darf der Täter die Nutzung nicht stören, etwa durch eine Mietvertragskündigung. Andererseits kann er eine Nutzungsvergütung von dem nunmehr allein wohnenden Opfer verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Schwerwiegende Drohungen begründen nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an den Bedrohten. Vielmehr muss diese Maßnahme erforderlich sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hierbei kann auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern ausschlaggebend sein.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz

4. Gerichtliches Verfahren

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen die Amtsgerichte. Innerhalb der Amtsgerichte sind die Familiengerichte zuständig. Selbstverständlich entscheiden die Familiengerichte auch über Anträge auf Zuweisung der Ehwohnung.

Örtlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers das Familiengericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet oder in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht es um die Wohnungsüberlassung bei Trennung von

Ehegatten, ist, wenn bereits ein Verfahren hinsichtlich einer Ehesache vor Gericht geführt wird, das damit befasste erstinstanzliche Gericht zuständig; ansonsten ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet.

Eine erste Hilfestellung leisten die Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten. Sie können dort nähere Informationen erhalten oder sich bei der Stellung von Anträgen unterstützen lassen. Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und selbstständige Verfahren auf Zuweisung der Ehwohnung besteht kein Anwaltszwang. Dennoch ist es empfehlenswert, sich von einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, insbesondere einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht, beraten und vertreten zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie hierfür auch Verfahrenskostenhilfe erhalten. Näheres erfragen Sie bitte beim zuständigen Amtsgericht.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht auch einstweilige Anordnungen treffen.

Das Gericht entscheidet insbesondere in Verfahren über die zeitweilige oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer mündlichen Verhandlung. Es kann die Eilmaßnahme aber auch ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn der Antragsteller es verlangt, darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa den Antragsteller während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt. Soweit das Gericht von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn zugleich aus der Wohnung weisen.

Gesetzliche Vorschriften: §§ 49 bis 57, 111, 114, 137, 200 bis 209 und 210 bis 216 a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 23 a, 23 b Gerichtsverfassungsgesetz

5. Schlussbemerkung

Das Gewaltschutzgesetz will – wie eingangs betont – die Rechte der Opfer verbessern. Die Möglichkeit, sich mit gerichtlichen Anordnungen gegen Gewalt und ernstliche Bedrohung zu wehren, soll ihr Selbstbewusstsein festigen. Insbesondere von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sollen nicht mehr zur Hinnahme weiterer Demütigungen oder gar zur Flucht, etwa in beschützende Einrichtungen wie Familienhäuser, gezwungen sein. Sie sollen wissen, dass sie Anspruch auf Rechtsschutz durch die Gerichte haben und dieser ihnen nach Möglichkeit zügig gewährt wird.

Allerdings ist stets zu beachten, dass die Voraussetzungen gerichtlicher Maßnahmen, insbesondere vorangegangene Körperverletzungen oder Bedrohungen, auch zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden müssen.

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Prielmayrstraße 7, 80335 München*

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden.

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die

Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Opfer häuslicher Gewalt finden Schutz und Hilfe bei örtlichen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäusern und Notrufen.

1. Frauenhäuser

Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und deren Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft sowie beratende Hilfe bieten.

In Bayern gibt es 38 geförderte Frauenhäuser mit 339 Plätzen für Frauen und über 400 Plätzen für Kinder. Frauenhäuser befinden sich in Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Burghausen, Coburg, Dachau, Dillingen/Donau-Ries, Erding, Erlangen, Freising, Fürstenfeldbruck, Fürth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut (2), Memmingen, München (2), Murnau, Neu-Ulm, Nürnberg, Regensburg (2), Passau, Rosenheim, Schwabach, Schwandorf, Schweinfurt, Selb, Straubing, Weiden, Wolfratshausen und Würzburg (2).

Die Kontaktdaten der einzelnen Frauenhäuser erhalten Sie im Internet unter:

www.gewaltschutz.bayern.de

In den Frauenhäusern arbeiten Fachkräfte für die Beratung der Frauen, wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Daneben gibt es ausgebildete Fachkräfte für die Kinder, wie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Erzieherinnen und Erzieher.

Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

- der vorübergehende Schutz und die sichere Unterbringung der misshandelten Frau und ihrer Kinder vor Gewalt und weiterer Verfolgung durch den Täter,
- die fachliche Beratung und Begleitung zur Verarbeitung der oft jahrelang dauernden, massiven Gewaltsituation und Entwicklung neuer Lebensperspektiven, auch im Rahmen von Nachsorge,
- die ambulante telefonische und persönliche Beratung gewaltbetroffener, hilfesuchender Frauen (auf Wunsch auch anonym),
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,
- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Frauenhäuser arbeiten dabei mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen und Ämtern, wie z. B. der Sozialhilfverwaltung und dem Jugendamt, weiteren Diensten und Fachleuten (z. B. Ärzten, Psychologen) fachlich zusammen.

Die psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen umfasst z. B.

- notwendige Sofortmaßnahmen,
- den Umgang mit Ämtern und Behörden,

- die Verarbeitung von Gewalterfahrungen, Bewältigung der aktuellen Trennungssituation,
- die Entwicklung von Lebensperspektiven,
- die Vermittlung von Beratung und Hilfe bei medizinischen, rechtlichen, sozialen und psychischen Problemen,
- die Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie
- die Herstellung von sozialen Außenkontakten.

2. Notrufe

Die 33 staatlich geförderten Notrufe in Bayern mit einer Vielzahl von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bieten Frauen und Mädchen ambulante Beratung und Hilfe schwerpunktmäßig bei sexualisierter Gewalt, aber auch bei anderen körperlichen oder psychischen Misshandlungen. Die Notrufe befinden sich in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg (2), Bamberg, Bayreuth, Burghausen, Cham, Coburg, Deggendorf, Ebersberg, Erlangen, Fürstenfeldbruck, Freising, Herrsching, Hersbruck, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Nürnberg (2), Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Waldkraiburg, Weiden, Wolfratshausen und Würzburg.

Die Notrufe informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Neben der Beratungstätigkeit leisten viele dieser Einrichtungen auch Präventionsarbeit in Schulen und Kindergärten sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Aufgabengebiet eines Notrufes gehören

- die telefonische und persönliche Beratung von Hilfe suchenden Frauen und Kindern,
- die telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie z. B. Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, z. B. mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, z. B. in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- die Begleitung zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung,
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

Zusätzlich berät die staatlich geförderte Beratungsstelle „kibs - Kontakt-, Informations-, Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt bis 21 Jahre“ speziell von sexualisierter Gewalt betroffene Jungen und junge Männer.

Auch die Kontaktdaten der einzelnen Notrufe in Bayern erhalten Sie im Internet unter:

www.gewaltschutz.bayern.de

Muster

Informationen für Opfer häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Frau
 Sehr geehrter Herr

Gegen Herrn/Frau erteilte die Polizei einen Platzverweis und belegte ihn/sie mit einem befristeten Kontaktverbot.

Was bewirkt der polizeiliche Platzverweis?

Herrn/Frau
 ist es in der Zeit vom bis zum
 verboten, die Wohnung (Adresse:
)
 sowie
 zu betreten.

Was bewirkt das polizeiliche Kontaktverbot?

Herrn/Frau ist es verboten, mit Ihnen/mit Ihrem Kind/
 mit Ihren Kindern in der Zeit vom bis zum
 Verbindung aufzunehmen (auch nicht telefonisch) und mit Ihnen ein Zusammen-
 treffen herbeizuführen.

**Zuwiderhandlungen teilen Sie bitte sofort der Polizei mit.
 Wir weisen Sie darauf hin, dass die polizeilichen Maßnahmen
 beendet werden, sobald Sie Herrn/Frau
 freiwillig wieder in der Wohnung aufnehmen.**

Was können Sie selbst veranlassen?

Sie können sich an Ihr zuständiges Familiengericht wenden und eine einstweilige Anordnung/ Verfügung auf

- Zuweisung der Wohnung
- Nährungs- bzw. Kontaktverbot
- Sorge-/Umgangsrecht

beantragen.

Polizeiliche Maßnahmen wie z. B. Platzverweis und Kontaktverbot sind grundsätzlich nur von **vorübergehender Dauer**. Andauernden Schutz bietet nur eine unverzügliche Antragstellung auf gerichtliche Schutzanordnungen bei Ihrem Familiengericht. Die dortige Rechtsantragstelle kann Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein. Erneute Straftaten sollten Sie umgehend der Polizei, gegebenenfalls über Notruf, mitteilen.

Muster

Vorderseite

Informationen für Opfer häuslicher Gewalt

Rechtliche Möglichkeiten

Neben strafrechtlichen stehen Ihnen auch z. B. folgende zivilrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung:

Beantragung einer einstweiligen Anordnung/Verfügung auf:
 – Zuweisung der Wohnung
 – Nährungs- bzw. Kontaktverbot
 – Sorge-/Umgangsrecht

Bei der Antragsstellung kann Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht behilflich sein.

In allen rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Die durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstehenden Kosten können eventuell im Weg der Prozesskostenhilfe durch den Staat übernommen werden. Auch bei der Stellung eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe kann Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht behilflich sein.

Bei weiteren Fällen der Häuslichen Gewalt werden Sie gebeten Ihre Polizei umgehend zu verständigen

Rückseite

Informationen für Opfer häuslicher Gewalt

Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten

- Opferhilfeeinrichtungen wie z. B. „WEISSER RING“ (Tel.:)
- Frauenhäuser und Notruf – Einrichtungen (Tel.:)
- Familien- und Eheberatungsstellen (Tel.:)
- Gleichstellungsstellen bei den Städten oder Landkreisen (Tel.:)
- Amt für Jugend und Familie (Tel.:)
- Zentrum Bayern Familie und Soziales (Sonderbetreuer für Opfer von Gewalt) (Tel.:)

Außerdem steht Ihnen für polizeiliche Fragen und Informationen die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK), Tel.:

 bzw. das Opferschutzkommissariat, K 105, beim Polizeipräsidium München, Tel sowie der/die Sachbearbeiter/in bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Verfügung.

Wie erreichen Sie die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder?

Polizeipräsidium Mittelfranken	Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg 0911/2112-1331
Polizeipräsidium München Kommissariat 105 – Opferschutz	Bayerstraße 35-37, 80335 München 089/2910-4444
Polizeipräsidium Niederbayern	Wittelsbacherhöhe 9-11, 94315 Straubing, 09421/868-1333
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	Esplanade 40, 85049 Ingolstadt 0841/9343-1077
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim 08031/200-1088
Polizeipräsidium Oberfranken	Ludwig-Thoma-Str. 4, 95447 Bayreuth 0921/506-1311
KPI Coburg:	Neustadter Straße 1, 96450 Coburg 09561/645-480
KPI Bamberg:	Schildstraße 81, 96050 Bamberg 0951/9129-480
KPI Hof:	Kulmbacher Straße 101, 95030 Hof 09281/704-555
Polizeipräsidium Oberpfalz	Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg 0941/506-1333
Polizeipräsidium Schwaben Nord	Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg 0821/323-1311
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Auf der Breite 17, 87439 Kempten 0831/9909-1312
Polizeipräsidium Unterfranken	Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg 0931/457-1074



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Stand: November 2010

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting